

Antrag auf Anerkennung und Eintragung in die Liste der Prüfsachverständigen für technische Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden

gemäß der Hessischen Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung (HPPVO) vom 18. Dezember 2006, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. Dezember 2020 (GVBl. Nr. 62 vom 9. Dezember 2020 S. 854 ff) nach der Hessischen Bauordnung

Zur Bearbeitung des Antrags benötigt die Ingenieurkammer Hessen (IngKH) von Ihnen folgende Unterlagen:

1. Antragsformular
2. Datenbogen
3. Fachbogen technische Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden
4. Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung
5. Erklärungsbogen
6. Einwilligung in die Verwendung personenbezogener Daten
7. Freistellungsbescheinigung (nur für Hochschullehrer/innen)
8. Erklärung des Arbeitgebers (nur für Mitarbeiter von Prüforganisationen)
9. SEPA-Basis-Lastschrift-Mandat

Die Hessische Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung (HPPVO) finden Sie auf unserer Homepage unter www.ingkh.de.

Bitten füllen Sie die Vordrucke aus und senden Sie diese unterschrieben inkl. der notwendigen Unterlagen und Nachweise **per Post** an uns zurück. Soweit erforderlich, sind die Unterlagen von einem **Notar**, einem **Ortsgericht** oder einer **Stadtverwaltung** zu beglaubigen.

Für die Eintragung fallen Eintragungs- bzw. Antragsgebühren bei der Ingenieurkammer Hessen an. Gebühren für die Prüfung werden direkt über die Stelle abgewickelt, die die Prüfung abnimmt. Bei einer erfolgreichen Listeneintragung in unsere Kammer erheben wir eine jährliche Gebühr. Die Kostenordnung mit dem Kostenverzeichnis finden Sie auf unserer Homepage www.ingkh.de unter *Recht\Rechtsvorschriften*.

Bitte beachten Sie die Prüfungstermine und unsere Antragsfristen auf www.ingkh.de > Recht > Prüfsachverständige für technische Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden nach HPPVO > Termine für Fachgutachten.

Ingenieurkammer Hessen
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Abraham-Lincoln-Str. 44
65189 Wiesbaden

Ihre Ansprechpartnerin: Chantal Stamm, B.Eng. Telefon 0611-97457 272 Mail stamm@ingkh.de

ANTRAG

auf Eintragung in die Liste der Prüfsachverständigen für technische Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden nach HPPVO

1. Antrag auf Anerkennung und Eintragung in die Liste der Prüfsachverständigen für technische Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden

Hiermit beantrage ich die Aufnahme in die Liste der **Prüfsachverständigen für technische Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden** gemäß der Hessischen Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung (HPPVO) in folgender/n Fachrichtung/en (nach § 2 TPrüfV):

- Lüftungsanlagen, ausgenommen solche, deren Leitungen nicht durch Decken oder Wände geführt sind, für die aus Gründen des Raumabschlusses eine Feuerwiderstandsfähigkeit vorgeschrieben ist
- CO-Warnanlagen
- Rauch- und Wärmeabzugsanlagen
- Druckbelüftungsanlagen
- Feuerlöschanlagen, ausgenommen nichtselbständige Feuerlöschanlagen mit trockenen Steigleitungen ohne Druckerhöhungsanlagen
- Brandmelde- und Alarmierungsanlagen
- Sicherheitsstromversorgungen

Eine Anmeldung zur Prüfung soll bei folgender Kammer erfolgen (bitte nur eine Auswahl treffen):

- Brandenburgische Ingenieurkammer
- IHK Saarland
- IHK Region Stuttgart, Bezirkskammer Rems-Murr

Ich habe mich bereits einem Anerkennungsverfahren als Prüfsachverständige/r für technische Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden erfolglos unterzogen:

- ja nein

Wenn ja,

Land

Anerkennungsbehörde

Wie oft?

Erläuterung (ggf. auf gesonderter Anlage):

.....
.....
.....

ANTRAG

auf Eintragung in die Liste der Prüfsachverständigen für technische Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden nach HPPVO

Allgemeine Angaben:

- Lebenslauf mit lückenloser Angabe des fachlichen Werdegangs bis zum Zeitpunkt der Antragstellung
- Nachweis über den Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart O oder P) oder ein dem Führungszeugnis vergleichbarer Nachweis von der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedsstaates der EU oder eines nach Recht der EU gleichgestellten anderen Staates (nicht älter als drei Monate)
- ausgefüllter Datenbogen (persönliche Angaben)
- Erklärungsbogen
- Einwilligung in die Verwendung personenbezogener Daten
- Nachweis über eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung, nicht älter als drei Monate (bitte verwenden Sie unser **beigefügtes Versicherungsformular**)
- Freistellungsbescheinigung (nur für Hochschullehrer/innen)
- Erklärung des Arbeitgebers (nur für Mitarbeiter von Prüforganisationen)
- den Kostenbeitrag werde ich nach Zusendung des Gebührenbescheides überweisen bzw. über das SEPA-Basis-Lastschrift-Mandat einziehen lassen

Spezifische Angaben für das/die beantragte/n Fachgebiet/e:

- ausgefüllter Fachbogen
- Nachweis eines abgeschlossenen **Ingenieurstudiums** an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiges Studium an einer in- oder ausländischen Hochschule durch Vorlage einer:
 - **beglaubigten Diplom-Urkunde** und **Diplom-Zeugnis** oder
 - **beglaubigten Bachelor-Urkunde** und **Diploma Supplement inklusive Transcript of Records** und ggf.
 - **beglaubigten Master-Urkunde** und **Diploma Supplement inklusive Transcript of Records**

Kann entfallen bei Mitgliedern der IngKH, sofern die Dokumente bereits vorliegen.

Zeugnisse von einer ausländischen Hochschule sind mit den jeweiligen Übersetzungen einzureichen. Es werden nur Übersetzungen akzeptiert, die von einem vereidigten Übersetzer in der Europäischen Union angefertigt sind.

- Nachweise über die praktische, **mindestens fünfjährige spezielle Berufserfahrung in dem/den beantragten Fachgebiet/en**
 - durch je eine **beglaubigte** Abschrift oder **beglaubigte** technische Vervielfältigung der Beschäftigungszeugnisse
- Nachweise über **mindestens 2 Jahre Mitwirkung bei Prüfungen in dem/den beantragten Fachgebiet/en**,
 - durch je eine **beglaubigte** Abschrift oder **beglaubigte** technische Vervielfältigung der Beschäftigungszeugnisse bzw. Bescheinigungen
- Liste der erforderlichen Prüfgeräte und Hilfsmittel

Mitgliedsnummer (nur für Mitglieder der IngKH):

Die für den Antrag notwendigen Unterlagen habe ich ausgefüllt und die erforderlichen Nachweise beigefügt.

Ort, Datum

Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

ANTRAG

auf Eintragung in die Liste der Prüfsachverständigen für technische Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden nach HPPVO

2.2.3 Angaben über Niederlassungen:

Bürobezeichnung:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Bürobezeichnung:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

2.3 Beschäftigungsart

Die berufliche Tätigkeit wird:

- eigenverantwortlich und unabhängig ausgeübt
- im Rahmen einer Gesellschaft:
 - als Gesellschafter/in einer Gesellschaft
 - als Geschäftsführer/in einer Gesellschaft

Rechtsform der Gesellschaft:

- Gesellschaft bürgerlichen Rechts
- Aktiengesellschaft
- GmbH

Amtsgericht:

Handelsregister-Nr.:

- Partnerschaftsgesellschaft

Amtsgericht:

PR-Nr. der Partnerschaft:

ANTRAG

auf Eintragung in die Liste der Prüfsachverständigen für technische Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden nach HPPVO

- Sonstige
- als Angestellte/r in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis

Arbeitgeber:

.....

- als Angestellte/r im öffentlichen Dienst

Dienstherr/in:

.....

- als Beamte/r im öffentlichen Dienst

Dienstherr/in:

.....

Eine Freistellungsbescheinigung für Hochschullehrer/innen auf Grundlage § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 HPPVO ist beigefügt (**Seite 14**).

Eine Freistellung/Erklärung des Arbeitgebers für die Prüftätigkeit ist beigefügt (Seite 15), aus der hervorgeht, dass der/die Arbeitnehmer/in im Hinblick auf seine/ihre Tätigkeit nach der HPPVO keiner fachlichen Weisung unterliegt.

Erklärung des Arbeitgebers für Beschäftigte von Unternehmen oder Organisationen, deren Zweck in der Durchführung vergleichbarer Prüfungen besteht (z.B. TÜV, DEKRA, VdS...) und für Bedienstete einer öffentlichen Verwaltung mit der für die Ausübung der Tätigkeit als Prüfsachverständige/r erforderlichen Ausbildung, Kenntnis und Erfahrung auf Grundlage § 20 Abs. 2 und Abs. 3 HPPVO (**Seite 15**)

2.4 Beteiligung an Unternehmen

Ich bin beteiligt an einer oder mehreren Gesellschaften, deren Zweck die Planung oder Durchführung von Bauvorhaben ist.

- ja nein

Ich bin Inhaber/in eines baugewerblichen Unternehmens.

- ja nein

2.5 Versand von Beitrags- und Gebührenrechnung sowie Korrespondenz:

	An Privatadresse	An Büroadresse
Beitrags- und Gebührenrechnung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sonstige Korrespondenz	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Ort, Datum

Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

auf Eintragung in die Liste der Prüfsachverständigen für technische Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden nach HPPVO

3. Fachbogen für die Eintragung in die Liste der Prüfsachverständigen für technische Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden

3.1 Berufsausbildung

Die Berufsausbildung habe ich durch folgende Prüfungen abgeschlossen:

Prüfung :

Jahr :

Ausbildungsstätte :

Zur Eintragung müssen Sie ein abgeschlossenes Ingenieurstudium an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiges Studium an einer in- oder ausländischen Hochschule nachweisen durch entsprechende Urkunden wie:

- **beglaubigte Kopie** der **Diplomurkunde** und des **Diplom-Prüfungszeugnisses** oder
- **beglaubigte Kopie** der **Bachelor-Urkunde** und **des Diploma Supplements inklusive Transcript of Records** und ggf.
- **beglaubigte Kopie** der **Master-Urkunde** und des **Diploma Supplement inklusive Transcript of Records**,

Ausländische Abschlusszeugnisse einer entsprechenden Studienrichtung werden anerkannt, sofern sie einem nach dem Recht eines Bundeslandes oder der Europäischen Gemeinschaften anerkannten Diplom, Prüfungszeugnis oder sonstigen Befähigungsnachweis entsprechen.

Zeugnisse von einer ausländischen Hochschule sind mit den jeweiligen Übersetzungen einzureichen. Es werden nur Übersetzungen akzeptiert, die von einem vereidigten Übersetzer in der Europäischen Union angefertigt sind.

3.2 Bisherige Eintragung/en nach der HausPrüfVO

Ich bin eingetragen als bauaufsichtlich anerkannte/r Prüfsachverständige/r nach der Verordnung über die Prüfung haustechnischer Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden vom 12. August 1991 (GVBI I S. 267) – HausPrüfVO:

ja nein

Wenn ja, der folgenden Fachrichtung/en:

- 1.1 - Lüftungstechnische Anlagen
- 1.2 - CO-Warnanlagen in Großgaragen
- 1.3 - elektrische Starkstromanlagen
- 1.4 - Sicherheitsbeleuchtung und Ersatzstromversorgung
- 1.5 - Brandmelde- Alarm- und Gefahrenmeldeanlagen
- 1.6 - ortsfeste, selbsttätige Feuerlöschanlagen

Ein entsprechender Nachweis ist beigelegt (entfällt, wenn diese Eintragung bei der Ingenieurkammer Hessen besteht. In diesem Falle muss die Ziffer 3.4 nicht ausgefüllt werden.)

ANTRAG

auf Eintragung in die Liste der Prüfsachverständigen für technische Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden nach HPPVO

3.3 Bisherige Eintragung/en nach der HPPVO

Ich bin bereits eingetragen als Prüfsachverständige/r für technische Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden nach der Hessischen Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung (HPPVO) vom 18. Dezember 2006, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. November 2015 (GVBl. S. 546): ja nein

Wenn ja, der folgenden Fachrichtung/en (gemäß TPrüfVO gültig bis 31.12.2020):

- Lüftungsanlagen ausgenommen solche, deren Leitungen nicht durch Decken oder Wände geführt sind, für die aus Gründen des Raumabschlusses eine Feuerwiderstandsfähigkeit vorgeschrieben ist
- CO-Warnanlagen
- Rauch- und Wärmeabzugsanlagen sowie maschinelle Anlagen zur Rauchfreihaltung von Rettungswegen
- selbsttätige Feuerlöschanlagen, wie Sprinkler-, Sprühwasser-Löschanlagen, Wasserdampf-Löschanlagen und nicht selbsttätige Feuerlöschanlagen mit nassen Steigleitungen und Druckerhöhungsanlagen einschließlich des Anschlusses an die Wasserversorgungsanlage
- Brandmelde- und Alarmierungsanlagen
- Sicherheitsstromversorgungen

Ein entsprechender Nachweis ist beigelegt (entfällt, wenn diese Eintragung bei der Ingenieurkammer Hessen besteht. In diesem Falle muss die Ziffer 3.4 nicht ausgefüllt werden.)

3.4 Berufserfahrung

Nach Abschluss der Berufsausbildung kann ich eine **mindestens fünfjährige Berufserfahrung** als Ingenieur/in in der/den beantragten Fachrichtung/en

von: bis:.....

nachweisen und habe dabei mindestens **2 Jahre bei Prüfungen** in der/den beantragten Fachrichtung/en mitgewirkt. **Nachweise sind vorzulegen (siehe dazu S. 3).**

3.5 Eintragung/en in anderen Bundesländern

Bestehende Eintragungen als Prüfsachverständige/r für technische Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden oder ähnlicher Listeneintragungen anderer Bundesländer:

des Landes: seit:

unter Listennummer:

gelöscht:

geändert:

Eine entsprechend aktuelle Bescheinigung der jeweiligen Kammer oder Institution ist beigelegt.

Ort, Datum

8/16

Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

IngKH Antrag HPPVO TGA Stand 10.01.2022

4. Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung

Hiermit bestätigen wir, dass für

Name: _____

Bürobezeichnung: _____

Büroanschrift: _____

unter der Versicherungsscheinnummer: _____

bei dem Versicherungsunternehmen: _____

Beratender Ingenieur

eine Berufshaftpflichtversicherung für die gesetzliche Haftpflicht als Ingenieur/Ingenieurin besteht und dass die Tätigkeit des/der Antragsteller/in als

- Stadtplaner/in (gem. § 8 Abs. 1 Nr. 6 HIngG) Beratende/r Ingenieur/in (gem. § 5 Abs.1 Nr. 6 HIngG)
 Fachingenieur/in (IngKH) (§ 12 HIngG)

versichert ist.

Grundlage des Versicherungsschutzes sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) sowie die besonderen Bedingungen des Vertrages.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt für die Berufshaftpflichtversicherung:

für PersonenschädenEUR (Mindestdeckungssumme: 500.000,00 EUR)

für Sach- und VermögensschädenEUR (Mindestdeckungssumme: 250.000,00 EUR)

je Versicherungsfall. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Zweifache dieser Deckungssummen.

Nachweisberechtigt

eine Berufshaftpflichtversicherung für die gesetzliche Haftpflicht als Ingenieur/Ingenieurin besteht und dass die Tätigkeit des/der Antragstellers/in als Nachweisberechtigte/r (NWB) für

- Standsicherheit vorbeugenden Brandschutz Schallschutz Wärmeschutz

gemäß § 6 Abs. 3 der Verordnung über Nachweisberechtigte für bautechnische Nachweise nach der hessischen Bauordnung (Nachweisberechtigten-Verordnung-NBVO) vom 3. Dezember 2002 (GVBl.I, S. 729), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. Dezember 2020 (GVBl Nr. 62 vom 9. Dezember 2020 S. 854 ff.) versichert ist.

Grundlage des Versicherungsschutzes sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) sowie die besonderen Bedingungen des Vertrages.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt für die Berufshaftpflichtversicherung:

für PersonenschädenEUR (Mindestdeckungssumme: 500.000,00 EUR)

für Sach- und VermögensschädenEUR (Mindestdeckungssumme: 500.000,00 EUR)

je Versicherungsfall. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Zweifache dieser Deckungssummen.

ANTRAG

auf Eintragung in die Liste der Prüfsachverständigen für technische Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden nach HPPVO

Bauvorlageberechtigung

Hiermit bestätigen wir, dass die Tätigkeit des o. g. Ingenieurs/der o. g. Ingenieurin als

Bauvorlageberechtigte/r (BVB)

gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 5 HIngG versichert ist.

Grundlage des Versicherungsschutzes sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) sowie die besonderen Bedingungen des Vertrages.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt für die Berufshaftpflichtversicherung:

für PersonenschädenEUR (Mindestdeckungssumme: 500.000,00 EUR)

für Sach- und VermögensschädenEUR (Mindestdeckungssumme: 150.000,00 EUR)

je Versicherungsfall. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Zweifache dieser Deckungssummen.

Prüfsachverständige

Weiterhin bestätigen wir, dass die Tätigkeit des o. g. Ingenieurs/der o. g. Ingenieurin als **Prüfsachverständige/r** für

technische Anlagen und Einrichtungen in Gebäude Erd- und Grundbau Vermessungswesen

gemäß § 5 Abs. 2 der Hessischen Verordnung über Prüfberechtigte und Prüfsachverständige nach der Hessischen Bauordnung (Hessische Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung [HPPVO] vom 18. Dezember 2006 [GVBl.I., S. 747 zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. Dezember 2020 (GVBl Nr. 62 vom 9. Dezember 2020 S. 854 ff.) versichert ist.

Grundlage des Versicherungsschutzes sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) sowie die besonderen Bedingungen des Vertrages.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt für die Berufshaftpflichtversicherung:

für PersonenschädenEUR (Mindestdeckungssumme: 500.000,00 EUR)

für Sach- und VermögensschädenEUR (Mindestdeckungssumme: 500.000,00 EUR)

je Versicherungsfall. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Zweifache dieser Deckungssummen.

Der Versicherungsschutz besteht ab bis zum vereinbarten Vertragsablauf am und verlängert sich vertragsgemäß, falls der Versicherungsvertrag nicht zuvor gekündigt wird.

Bei Änderung, Unterbrechung oder Beendigung des Versicherungsvertrages verpflichtet sich das Versicherungsunternehmen, dies der Ingenieurkammer Hessen unverzüglich anzuzeigen. Eine mitteilungspflichtige Änderung ist insbesondere die Unterschreitung der Mindestdeckungssummen. Die Ingenieurkammer Hessen ist zuständige Stelle nach § 117 Abs. 2 Satz 1 VVG.

.....
(Unterschrift/Stempel des Versicherungsunternehmens)

.....
Ort, Datum

auf Eintragung in die Liste der Prüfsachverständigen für technische Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden nach HPPVO

5. Erklärungsbogen

Die hier verlangten Erklärungen beruhen auf den §§ 4, 5 und 7 Abs. 1 und 2 HPPVO

Hiermit erkläre ich,

- dass ich meine Tätigkeit als **Prüfsachverständige/r für technische Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden** unparteiisch, gewissenhaft, eigenverantwortlich, unabhängig und gemäß den bauordnungs-rechtlichen Vorschriften erfüllen werde. Ich bin bei der Ausübung meiner Prüfsachverständigentätigkeit **unabhängig**, da ich weder eigene Produktions-, Handels- oder Lieferinteressen habe, noch fremde Interessen dieser Art vertrete, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit stehen.
- dass ich die Prüfsachverständigentätigkeit **eigenverantwortlich** ausüben werde.

Eigenverantwortlich tätig ist, wer seine berufliche Tätigkeit in Alleinhaberschaft eines Büros selbstständig auf eigene Rechnung und Verantwortung ausübt.

Eigenverantwortlich tätig ist auch,

- wer sich mit anderen Prüfberechtigten oder Prüfsachverständigen, Ingenieurinnen oder Ingenieuren sowie Architektinnen oder Architekten zusammengeschlossen hat,
- innerhalb dieses Zusammenschlusses Vorstand, Geschäftsführer/in oder persönlich haftender Gesellschafter/in mit einer rechtlich gesicherten Stellung ist und
- kraft Satzung, Statut oder Gesellschaftsvertrag dieses Zusammenschlusses seine Berufsaufgaben nach dieser Verordnung selbstständig auf eigene Rechnung und Verantwortung ausüben kann.

Eigenverantwortlich tätig ist ebenfalls, wer als Hochschullehrer/in im Rahmen einer Nebentätigkeit in selbständiger Beratung tätig ist.

Prüfsachverständige für technische Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden müssen nicht eigenverantwortlich tätig sein, wenn sie Beschäftigte von Unternehmen oder Organisationen sind, deren Zweck in der Durchführung vergleichbarer Prüfungen besteht und deren Beschäftigung für die Prüftätigkeit keiner fachlichen Weisung unterliegt.

Bedienstete einer öffentlichen Verwaltung mit der für die Ausübung der Tätigkeit als Prüfsachverständige/r erforderlichen Ausbildung, Kenntnis und Erfahrung gelten im Zuständigkeitsbereich dieser Verwaltung als Prüfsachverständige. Sie dürfen für die Prüftätigkeit keiner fachlichen Weisung unterliegen.

- dass ich die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrsche.
- dass ich mich über die Entwicklungen aus meinem Fachbereich stets auf dem Laufenden halten werde.
- dass ich über die für meine Aufgabenerfüllung notwendigen Hilfsmittel verfüge.
- dass ich mich bei meiner Tätigkeit der Mithilfe befähigter und zuverlässiger Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nur in einem solchen Umfang bedienen werde, dass ich deren Tätigkeit vollständig überwachen kann.
- dass ich nicht als Prüfsachverständige/r tätig werde, wenn ich, meine Mitarbeiter/innen oder Angehörige eines Zusammenschlusses nach § 4 Satz 2 Nr. 2 bereits, insbesondere als entwurfsverfassende, nachweiserstellende oder bauleitende Person oder als Unternehmer/in, mit

ANTRAG

auf Eintragung in die Liste der Prüfsachverständigen für technische Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden nach HPPVO

dem Gegenstand der Prüfung oder der Bescheinigung befasst waren oder wenn ein sonstiger Befangenheitsgrund vorliegt.

- dass ich, wenn ich aus einem wichtigen Grund einen Auftrag nicht annehmen kann, meine Ablehnung unverzüglich erkläre, ansonsten habe ich den Schaden zu ersetzen, der aus einer schuldhaften Verzögerung dieser Erklärung entsteht.
- dass ich im Falle der teilweisen Zuordnung des Auftrags zu einem anderen Fachbereich oder einer anderen Fachrichtung den Auftraggeber sofort unterrichte.
- dass ich nicht infolge Richterspruchs die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, abgesprochen bekommen habe.
- dass gegen die ordnungsgemäße Ausübung der Tätigkeit als Prüfsachverständige/r keine gesundheitlichen Gründe sprechen.
- dass ich für meine Tätigkeit immer eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen habe.

Ich versichere, dass mir ein Exemplar der Hessischen Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung (HPPVO) vorliegt, und dass ich von dem Inhalt Kenntnis genommen habe. [HPPVO.pdf \(ingkh.de\)](https://www.ingkh.de/HPPVO.pdf)

Ich habe mich anhand der HPPVO über meine gesetzlichen Obliegenheiten informiert, insbesondere über die im § 5 Abs. 1 geregelte Fortbildungspflicht, die Pflicht zur Aufrechterhaltung einer ausreichenden Haftpflichtversicherung sowie der Sanktionsmöglichkeiten im Falle des Nichtbestehens des Versicherungsschutzes bzw. der Nichtvorlage des Versicherungsnachweises.

Ich versichere die Richtigkeit der in meinem Antrag, im Personalbogen und in dieser Erklärung gemachten Angaben.

Änderungen, die bezüglich der von mir getroffenen Angaben eintreten, werde ich der Ingenieurkammer Hessen unverzüglich bekannt geben. Dies betrifft insbesondere auch die Verlegung des Geschäftssitzes in ein anderes Bundesland. Darüber hinaus verpflichte ich mich, Änderungen, Unterbrechungen oder die Beendigung meiner Berufshaftpflichtversicherung der Ingenieurkammer Hessen unverzüglich anzuzeigen.

Ort, Datum

Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

Im Interesse aller Antragsteller weisen wir darauf hin, dass die unterlassene oder falsche Angabe von Tatsachen, die zur Versagung der Eintragung hätte führen können, zur Löschung einer bereits erfolgten Eintragung führen kann.

6. Einwilligung in die Verwendung personenbezogener Daten

Hiermit willige ich in die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten und eingereichten Unterlagen durch die Ingenieurkammer Hessen wie folgt ein, soweit nicht die Verwendung ohnehin nach Datenschutzgesetzen oder dem hessischen Datenschutzgesetz zwingend gestattet ist. Ich bin mit der Veröffentlichung in dem Berufsverzeichnis, mit den in der Liste der Prüfsachverständigen eingetragenen Daten, einverstanden:

In einer von der Ingenieurkammer Hessen im Internet geführten Liste der Prüfsachverständigen nach HPPVO ja nein

Im Deutschen Ingenieurblatt oder in einem anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Druckwerk ja nein

Durch Weitergabe an Dritte z. B. zur Versendung von Fachinformationen und Hinweisen zu fachbezogenen Veranstaltungen ja nein

Ich habe zur Kenntnis genommen, dass ich nach dem Hessischen Datenschutzgesetz die Einwilligung für vorstehende Punkte ganz oder teilweise verweigern kann.

Ihre Daten speichern wir entweder auf Grundlage Ihrer Einwilligung, auf Basis einer rechtlichen Verpflichtung, Ausübung öffentlicher Aufgabenübertragung oder aufgrund berechtigter Interessen, soweit nicht Ihre Rechte als betroffene Person überwiegen. Die Dauer der Speicherung richtet sich nach dem Vertragsverhältnis oder gesetzlichen Aufbewahrungspflichten.

Sie haben das Recht hinsichtlich der personenbezogenen Daten Auskunft, Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung, Löschung, Übertragung, Widerruf und Unterrichtung geltend zu machen. Dies gilt nicht soweit wir zur Verarbeitung der Daten gesetzlich verpflichtet oder berechtigt sind oder Rechte Dritter entgegenstehen.

Weitere Hinweise zur Verwendung von Daten erhalten Sie unter <http://www.ingkh.de/fussmenue/datenschutzerklaerung/>

Bei Fragen können Sie sich gerne an unseren Datenschutzbeauftragten Dr. Till Kemper unter datenschutz@ingkh.de wenden. Die zuständige Aufsichtsbehörde ist das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen mit Sitz in Wiesbaden.

Ort, Datum

Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

Erläuterung:

Das bei der Ingenieurkammer Hessen geführte Berufsverzeichnis ist ein öffentliches Register. Jeder, der ein berechtigtes Interesse hat, erhält auf Nachfrage Auskunft, ob eine Person, die sich als Prüfsachverständiger im Sinne der HPPVO bezeichnet, in das Berufsverzeichnis eingetragen ist. Hiergegen ist kein Widerspruch möglich.

auf Eintragung in die Liste der Prüfsachverständigen für technische Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden nach HPPVO

7. Freistellungsbescheinigung (nur für Hochschullehrer/innen)

Prüfsachverständige für technische Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden nach HPPVO müssen ihre Prüfsachverständigentätigkeit **eigenverantwortlich** und **unabhängig** ausführen.

Eigenverantwortlich tätig ist,

- wer seine berufliche Tätigkeit in Alleinhaberschaft eines Büros selbständig auf eigene Rechnung und Verantwortung ausübt.

Eigenverantwortlich tätig ist auch,

- wer sich mit anderen Prüfberechtigten oder Prüfsachverständigen, Ingenieurinnen oder Ingenieuren sowie Architektinnen oder Architekten zusammengeschlossen hat,
- innerhalb dieses Zusammenschlusses Vorstand, Geschäftsführer/in oder persönlich haftender Gesellschafter/in mit einer rechtlich gesicherten Stellung ist und
- kraft Satzung, Statut oder Gesellschaftsvertrag dieses Zusammenschlusses seine Berufsaufgaben nach dieser Verordnung selbständig auf eigene Rechnung und Verantwortung ausüben kann.

Eigenverantwortlich tätig ist ebenfalls,

- wer als **Hochschullehrer/in im Rahmen einer Nebentätigkeit** in selbständiger Beratung tätig ist.

Freistellungserklärung des Arbeitgebers/Dienstherrn

Der/Die bei mir angestellte/im Dienstverhältnis stehende

Herr / Frau

ist befugt, in Nebentätigkeit als **Prüfsachverständige/r für technische Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden** nach HPPVO in den Fachrichtungen:

- Lüftungsanlagen, ausgenommen solche, deren Leitungen nicht durch Decken oder Wände geführt sind, für die aus Gründen des Raumabschlusses eine Feuerwiderstandsfähigkeit vorgeschrieben ist
- CO-Warnanlagen
- Rauch- und Wärmeabzugsanlagen
- Druckbelüftungsanlagen
- Feuerlöschanlagen, ausgenommen nichtselbständige Feuerlöschanlagen mit trockenen Steigleitungen ohne Druckerhöhungsanlagen
- Brandmelde- und Alarmierungsanlagen
- Sicherheitsstromversorgungen

tätig zu werden und wird hierfür in dem erforderlichen Umfang freigestellt. Er/Sie ist in fachlicher Hinsicht für seine/ihre Tätigkeit als Prüfsachverständige/r allein verantwortlich und unterliegt keinen Weisungen.

Der Widerruf dieser Freistellung kann nur gegenüber der Ingenieurkammer Hessen erklärt werden.

Ort, Datum

Unterschrift / Stempel des Arbeitgebers/Dienstherrn

8. Erklärung des Arbeitgebers (nur für Beschäftigte von Prüforganisationen)

Prüfsachverständige für technische Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden nach HPPVO müssen ihre Prüfsachverständigentätigkeit **eigenverantwortlich** und **unabhängig** ausführen.

Eigenverantwortlich tätig ist,

- wer seine berufliche Tätigkeit in Alleinhaberschaft eines Büros selbständig auf eigene Rechnung und Verantwortung ausübt.

Eigenverantwortlich tätig ist auch,

- wer sich mit anderen Prüfberechtigten oder Prüfsachverständigen, Ingenieurinnen oder Ingenieuren sowie Architektinnen oder Architekten zusammengeschlossen hat,
- innerhalb dieses Zusammenschlusses Vorstand, Geschäftsführer/in oder persönlich haftender Gesellschafter/in mit einer rechtlich gesicherten Stellung ist und
- kraft Satzung, Statut oder Gesellschaftsvertrag dieses Zusammenschlusses seine Berufsaufgaben nach dieser Verordnung selbständig auf eigene Rechnung und Verantwortung ausüben kann.

Eigenverantwortlich tätig ist ebenfalls,

- wer als Hochschullehrer/in im Rahmen einer Nebentätigkeit in selbständiger Beratung tätig ist.

Prüfsachverständige für technische Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden müssen nicht eigenverantwortlich tätig sein, wenn sie Beschäftigte von Unternehmen oder Organisationen (z.B. TÜV, DEKRA, VDS Schadensverhütung GmbH,...) sind, deren Zweck in der Durchführung vergleichbarer Prüfungen besteht und deren Beschäftigte für die Prüftätigkeit keiner fachlichen Weisung unterliegen.

Bedienstete einer öffentlichen Verwaltung mit der für die Ausübung der Tätigkeit als Prüfsachverständige/r erforderlichen Ausbildung, Kenntnis und Erfahrung gelten im Zuständigkeitsbereich dieser Verwaltung als Prüfsachverständige. Sie dürfen für die Prüftätigkeit keiner fachlichen Weisung unterliegen.

Prüfsachverständigen gleichgestellt sind im Bereich ihrer Unternehmen die Werkfeuerwehren, die nach § 16 Abs. 2 des Hess. Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz beauftragt sind. Sie dürfen für die Prüftätigkeit keiner fachlichen Weisung unterliegen.

Erklärung des Arbeitgebers/Dienstherrn

Der/Die bei mir Angestellte/im Dienstverhältnis stehende

Herr / Frau

ist befugt, als **Prüfsachverständige/r für technische Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden** nach HPPVO in den Fachrichtungen:

- Lüftungsanlagen, ausgenommen solche, deren Leitungen nicht durch Decken oder Wände geführt sind, für die aus Gründen des Raumabschlusses eine Feuerwiderstandsfähigkeit vorgeschrieben ist
- CO-Warnanlagen
- Rauch- und Wärmeabzugsanlagen
- Druckbelüftungsanlagen
- Feuerlöschanlagen, ausgenommen nichtselbständige Feuerlöschanlagen mit trockenen Steigleitungen ohne Druckerhöhungsanlagen
- Brandmelde- und Alarmierungsanlagen
- Sicherheitsstromversorgungen

tätig zu werden und unterliegt für seine/ihre Tätigkeit als Prüfsachverständige/r nach HPPVO keiner fachlichen Weisung.

Der Widerruf dieser Erklärung kann nur gegenüber der Ingenieurkammer Hessen erklärt werden.

ANTRAG

auf Eintragung in die Liste der Prüfsachverständigen für technische Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden nach HPPVO

SEPA-Basis-Lastschrift-Mandat

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE 4 5 Z Z Z 0 0 0 0 2 3 6 9 0 6

Mandatsreferenz (= Aktenzeichen) :

--	--	--	--	--

Name und Vorname:	
Name der Firma:	
Straße, PLZ, Ort:	

Hiermit ermächtige(n) ich/wir die INGENIEURKAMMER HESSEN wiederkehrende und einmalige Beiträge und Gebühren für die Mitgliedschaft, die Listenführung der Bauvorlageberechtigten, die Listenführung der Nachweisberechtigten, die Listenführung der Prüfsachverständigen nach HPPVO sowie für die öffentliche Bestellung und Vereidigung als Sachverständiger zu Lasten meines/unseres unten aufgeführten Kontos mittels SEPA-Basis-Lastschrift bei Fälligkeit einzuziehen.**

Zugleich weise(n) ich/wir mein/unser Kreditinstitut an, die von der INGENIEURKAMMER HESSEN auf mein/unser Konto gezogenen SEPA-Basis-Lastschriften einzulösen.

Ich kann / Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem / unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Name und Vorname des/der Kontoinhaber(s):	
Name Kreditinstitut:	
IBAN:	
BIC:	

Gebühren für nicht eingelöste Lastschriften oder Rückbelastungen gehen zu meinen Lasten.

Dieses SEPA-Basis-Lastschrift-Mandat gilt ab dem: _____
bzw. auch für die Rechnungen/Bescheide vom _____

Ort und Datum

Unterschrift des/r Kontoinhabers/-in

** Nichtzutreffendes bitte streichen

Rechtsgrundlage

Die Voraussetzungen und Verfahren für die Anerkennung als Prüfsachverständige/r für technische Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden sind in der Hessischen Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung (HPPVO) vom 18. Dezember 2006, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. Dezember 2020 (GVBl. Nr. 62 vom 9. Dezember 2020 S. 854 ff) und in der Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden (Technische Prüfverordnung – TPrüfV) vom 4. Dezember 2020 (GVBl. vom 9. Dezember 2020 S. 857 f.) geregelt. Die Technische Prüfverordnung ist am 1. Januar 2021 in Kraft getreten. Anerkennungsbehörde ist die Ingenieurkammer Hessen.

Aufgabengebiet

Prüfsachverständige für technische Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden bescheinigen nach selbst durchgeführter Prüfung die Übereinstimmung der zu prüfenden technischen Anlagen und Einrichtungen mit den bauordnungsrechtlichen Anforderungen.

Fachrichtungen

Prüfsachverständige für technische Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden können für folgende Fachrichtungen anerkannt werden:

1. Lüftungsanlagen, ausgenommen solche, deren Leitungen nicht durch Decken oder Wände geführt sind, für die aus Gründen des Raumabschlusses eine Feuerwiderstandsfähigkeit vorgeschrieben ist
2. CO-Warnanlagen
3. Rauch- und Wärmeabzugsanlagen
4. Druckbelüftungsanlagen
5. Feuerlöschanlagen, ausgenommen nicht selbständige Feuerlöschanlagen mit trockenen Steigleitungen ohne Druckerhöhungsanlagen
6. Brandmelde- und Alarmierungsanlagen
7. Sicherheitsstromversorgungen

Anerkennungsvoraussetzungen

Als Prüfsachverständige für technische Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden werden nur Personen anerkannt, die:

- die allgemeinen Voraussetzungen nach den §§ 4 und 5 HPPVO erfüllen,
- den Geschäftssitz in Hessen haben oder den Geschäftssitz außerhalb Deutschlands in einem Mitgliedsstaat der EU oder einem nach Recht der EU gleichgestellten anderen Staat haben und beabsichtigen, in Hessen eine Tätigkeit als Prüfsachverständiger für bauliche Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden auszuüben,
- ein Ingenieurstudium an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiges Studium an einer in- oder ausländischen Hochschule abgeschlossen haben,
- als Ingenieurin oder Ingenieur mindestens 5 Jahre in der Fachrichtung, in der die Prüftätigkeit ausgeübt werden soll, praktisch tätig gewesen sind und dabei mindestens 2 Jahre bei Prüfungen mitgewirkt haben,
- den Nachweis der besonderen Sachkunde in der Fachrichtung, auf die sich Prüftätigkeit beziehen soll, durch ein von der Ingenieurkammer Hessen beauftragtes Fachgutachten einer von der oberen Bauaufsichtsbehörde bestimmten Stelle erbracht haben,
- den erforderlichen Versicherungsschutz (Haftpflichtversicherung) besitzen.

Antragsunterlagen

Dem Antrag sind unter Angabe der betreffenden Fachrichtung die für die Anerkennung notwendigen Nachweise beizufügen, insbesondere:

- ein Lebenslauf mit lückenloser Angabe des fachlichen Werdegangs bis zum Zeitpunkt der Antragstellung,
- je eine beglaubigte Abschrift oder technische Vervielfältigung der Abschluss- und Beschäftigungszeugnisse,
- Angaben über den Geschäftssitz,
- Nachweis über den Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde (Beleg Art O oder P) oder ein dem Führungszeugnis vergleichbarer Nachweis von der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedsstaates der EU oder eines nach Recht der EU gleichgestellten anderen Staates (nicht älter als drei Monate),
- Angaben über Niederlassungen,
- Angaben über Beteiligungen an Gesellschaften, deren Zweck die Planung oder Durchführung von Bauvorhaben ist.
- Aufstellung der Prüfgeräte
- Nachweis der Haftpflichtversicherung (Mindestdeckungssumme von jeweils 500.000 Euro für Sach- und Vermögensschäden sowie 500.000 Euro für Personenschäden, die mindestens zweimal im Versicherungsjahr zur Verfügung stehen muss).

Die Ingenieurkammer Hessen kann, soweit erforderlich, weitere Unterlagen anfordern. Im Antrag auf Anerkennung ist anzugeben, ob und wie oft sich der Bewerber bereits erfolglos in einem anderen Land einem entsprechenden Antragsverfahren unterzogen hat.

Gutachten über die fachliche Eignung

Soweit die allgemeinen Voraussetzungen nach §§ 4, 5 und 6 und die besonderen fachlichen Anerkennungsvoraussetzungen nach § 20 HPPVO erfüllt sind, holt die Ingenieurkammer Hessen ein Gutachten bei der IHK Stuttgart, der IHK Saarland oder der Brandenburgischen Ingenieurkammer über die fachliche Eignung des Antragstellers ein. Die Feststellung der fachlichen Eignung erfolgt dabei in zwei Stufen:

1. schriftliche Überprüfung
2. mündliche und praktische Überprüfung

Voraussetzung für die Teilnahme an der mündlichen und praktischen Prüfung ist das Bestehen der schriftlichen Prüfung.

IHK Region Stuttgart

Der Fachausschuss „Heizungs-, Lüftungs- und Klimatechnik (Raumluftechnik), Sanitärtechnik“ der IHK Region Stuttgart erstellt Gutachten über die Eignung von Fachingenieuren für die folgenden Fachrichtungen:

- Lüftungsanlagen
- Rauchabzugsanlagen
- Druckbelüftungsanlagen
- CO-Warnanlagen
- Feuerlöschanlagen

Der schriftliche und der mündlich/praktische Teil finden an zwei verschiedenen Terminen statt. Das Bestehen der Messtechnik ist zwingende Voraussetzung für die Zulassung zu den Fachgebieten Lüftungstechnik, CO-Warnanlagen und Rauch- und Wärmeabzugsanlagen.

IHK Saarland

Das Fachgremium „Elektrotechnik“ der IHK Saarland erstellt Gutachten über die Eignung von Fachingenieuren für die folgenden Fachrichtungen:

- Sicherheitsstromversorgungen
- Brandmelde- und Alarmierungsanlagen

Brandenburgische Ingenieurkammer

Bei der Brandenburgischen Ingenieurkammer können folgende Fachrichtungen geprüft werden:

- Lüftungsanlagen
- CO-Warnanlagen
- Druckbelüftungsanlagen
- Rauchabzugsanlagen
- Feuerlöschanlagen
- Brandmeldeanlagen
- Sicherheitsstromversorgungen

Anerkennung

Wenn die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt sind und die fachliche Eignung des Antragstellers durch das Fachgutachten nachgewiesen wurde, erfolgt durch die Ingenieurkammer Hessen die Anerkennung als Prüfsachverständige/r für technische Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden in der/den entsprechenden Fachrichtung/en.

Kann die fachliche Eignung nicht nachgewiesen werden, wird der Antrag abgelehnt. Wird die Anerkennung als Prüfsachverständige/r weiterhin angestrebt, ist erneut ein Antrag auf Anerkennung als Prüfsachverständige/r für technische Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden zu stellen.

Gebühren

Die Kosten des Verfahrens richten sich nach der Kostenordnung der Ingenieurkammer des Landes Hessen und sind u. a. davon abhängig, ob Sie Mitglied der Ingenieurkammer Hessen sind. Die Gebühr für die Bearbeitung des Antrags wird unabhängig vom Ausgang des Anerkennungsverfahrens fällig.

Für die von der Ingenieurkammer Hessen beauftragten Fachgutachten werden Kostenpauschalen durch die fachbegutachtenden Stellen erhoben. Die Kosten für das Fachgutachten sind vom Antragsteller im Voraus direkt bei den fachbegutachtenden Stellen zu begleichen

Veröffentlichung

Die Liste der Prüfsachverständigen für technische Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden wird im Internet unter [Ingenieursuche: Ingenieurkammer Hessen \(ingkh.de\)](http://www.ingkh.de) veröffentlicht.

Ansprechpartner

Ingenieurkammer Hessen
Chantal Stamm, B. Eng.
Abraham-Lincoln-Straße 44
65189 Wiesbaden
Tel.: 0611 – 97 457 – 272
Fax: 0611 – 97 457 – 29
E-Mail: stamm@ingkh.de